



Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg

## **Hinweise zur** **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Industriemeister /  
Geprüfte Industriemeisterin  
Fachrichtung Metall

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg  
Bonner Talweg 17  
53113 Bonn

Ansprechpartner:  
Heike Felten  
Tel.: 0228 / 2284-160  
E-Mail: [felten@bonn.ihk.de](mailto:felten@bonn.ihk.de)

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1. Einführung	3
2. Prüfungsstruktur	4-5
3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2	6
4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation	7-8
4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs	7
4.2 Präsentationsmedien	7
4.3 Präsentation	7
4.4 Fachgespräch	8
5. Mündliche Ergänzungsprüfungen	8
6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung	9



## 1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Metall - in der Fassung vom 12.12.1997 sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich die zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

### Web-Links:

[www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

Fortbildungsordnung: Webcode: @471 ; Prüfungsordnung: Webcode @457

## 2. Die Prüfungsstruktur:

*Auszug aus der Fortbildungsordnung § 2:*

*Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung*

(1) Die Qualifikation zum Industriemeister umfasst:

1. berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Industriemeister gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen, im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

## Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

<b>Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen</b>		Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen, z.B. durch eine erfolgreich abgelegte Ausbildereignungsprüfung
<b>Prüfungsteil</b>	<b>Qualifikationen und Prüfungs- bzw. Handlungsbereiche</b>	<b>Prüfungsmethode und Prüfungszeit</b>
<b>Prüfungsteil 1</b>	<b>Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen</b>  1. Rechtsbewusstes Handeln, 2. Betriebswirtschaftliches Handeln, 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung, 4. Zusammenarbeit im Betrieb, 5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.	<u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: mindestens 420 Minuten, höchstens 480 Minuten  anwendungsbezogene Aufgabenstellungen Nr. 1-4 jeweils mindestens 90 Minuten Nr. 5 mindestens 60 Minuten
<b>Prüfungsteil 2</b>	<b>Handlungsspezifische Qualifikationen</b>  1. Handlungsbereich "Technik": a) Betriebstechnik, b) Fertigungstechnik, c) Montagetechnik;  2. Handlungsbereich "Organisation": a) Betriebliches Kostenwesen, b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;  3. Handlungsbereich "Führung und Personal": a) Personalführung, b) Personalentwicklung, c) Qualitätsmanagement.	<u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: höchstens 600 Minuten, mindestens 480 Minuten  2 handlungsspezifische, integrierte Situationsaufgaben je Aufgabe mindestens 240 Minuten  <u>Mündlich:</u> 1 situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation auf der Grundlage 1 handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt „Führung und Personal“ mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten (einschließlich 30 Minuten Vorbereitungszeit)

### 3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2:

2 Situationsaufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

Die Situationsaufgabe 1 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Technik“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Technik“ (Betriebstechnik, Fertigungstechnik, Montagetechnik) mit etwa 60%, der Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ (Betriebliches Kostenwesen, Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ (Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement) mit etwa 20% gewichtet.

Die Situationsaufgabe 2 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Organisation“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ (Betriebliches Kostenwesen, Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) mit etwa 60%, der Qualifikationsschwerpunkt „Technik“ (Betriebstechnik, Fertigungstechnik, Montagetechnik) mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ (Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement) mit etwa 20% gewichtet.

Zusätzlich ist eine Situationsaufgabe mündlich zu prüfen (Situationsbezogenes Fachgespräch). Die Struktur entspricht den schriftlichen Situationsaufgaben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Handlungsbereich „Personal“. Die Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ werden zusätzlich thematisiert.

Alle 3 Situationsaufgaben können darüber hinaus auch die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen aus Prüfungsteil 1 beinhalten.

Zur Strukturierung der schriftlichen Prüfungen siehe auch: [https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/download/frei/gesamtlisten/Gesamtliste\\_Strukturierungen.pdf](https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/download/frei/gesamtlisten/Gesamtliste_Strukturierungen.pdf)

## 4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation

*Auszug aus der Fortbildungsordnung: § 5*

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Sie soll nachweisen, dass sie ihren Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll für die zu prüfende Person mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

### 4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs

Am Tag der mündlichen Prüfung erhält die zu prüfende Person eine schriftliche Situationsaufgabe, die sie unter Aufsicht bearbeitet. Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

### 4.2 Präsentationsmedien

Als Präsentationsmittel stellt der Prüfungsausschuss Papier und Kugelschreiber zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Präsentationsunterlagen sind während der Vorbereitungszeit zu erstellen und verbleiben nach Ablauf des Fachgesprächs beim Prüfungsausschuss. Im Prüfungsraum steht eine Dokumentenkamera zur Verfügung.

### 4.3 Präsentation

In der Präsentation sollen mit sachgerechten Präsentationstechniken Lösungen zur Aufgabenstellung vorgeschlagen werden. Die Präsentation soll etwa 10 Minuten betragen. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfassen, angemessen darstellen, beurteilen und lösen kann.

Neben den fachlichen Inhalten werden in der Präsentation u.a. folgende Kriterien bewertet:

- 1) Einführung in die Präsentation
- 2) Struktur und Gliederung der Präsentation
- 3) Medieneinsatz/Umgang mit Medien
- 4) Geeignetheit/Anschaulichkeit der eingesetzten Medien
- 5) Fachterminologie
- 6) Sprachliche Artikulation, Mimik, Gestik
- 7) Abschluss der Präsentation
- 8) Einhalten des vorgegebenen zeitlichen Rahmens der Präsentation

#### 4.4 Fachgespräch

Das Fachgespräch baut auf die Präsentation und die Aufgabenstellung auf. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, zu bewerten und zu vertreten. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessen zu kommunizieren und sachgerecht zu argumentieren.

Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen höchstens 30 Minuten dauern.

#### 5. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht sowohl für den Prüfungsteil 1 als auch den Prüfungsteil 2 sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles führen können.

##### **Für Prüfungsteil 1 (gem. § 4 Abs. 8):**

*(8) Hat die zu prüfende Person in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihr darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und für jeden Prüfungsbereich und für die zu prüfende Person nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.*

##### **Für Prüfungsteil 2 (gem. § 5 Abs. 7):**

*(7) Hat die zu prüfende Person in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe gemäß Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihr darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.*



## 6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

*Auszug aus der Fortbildungsordnung §§ 7 und 8*

### § 7

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.
- (2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
1. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3,
  2. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und
  3. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 5.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und in der Situationsaufgabe in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich gleichgewichtig zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

### § 8

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:
1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,
  2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
    - a) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3,
    - b) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und
    - c) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 5.
- Die bestandene Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ darf dabei nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.